



Amtlicher Teil

2. Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 02.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“

Beschluss Nr.: 123/2003

Genauere Fassung:

01 Auf Grund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. Teil I S. 1950, 2013) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die nochmalige Verlängerung der am 07.09.2001 in Kraft getretenen und am 23.08.2002 verlängerten Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ um ein weiteres Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 und der Lageplan im Maßstab 1:1000 sind Bestandteil des Beschlusses.

02 Für die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 ist gem. § 17 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

03 Die Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen (vgl. § 16 Abs. 2 BauGB).

Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ – VS 010 vom 04.08.2003

Auf Grund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. Teil I S. 1950, 2013) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 02.07.2003 die Satzung über die nochmalige Verlängerung der am 07.09.2001 in Kraft getretenen und am 23.08.2002 verlängerten Veränderungssperre VS 010 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1

Anordnung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ wird die am 07.09.2001 in Kraft getretene und am 23.08.2002 verlängerten Veränderungssperre VS 010 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 12.07.2001 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft das Bauordnungsamt der Stadt Erfurt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

ausgefertigt am 04.08.03

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat die Zustimmung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre mit Schreiben vom 22.07.2003 (Az.: 210-4623.10-051000-EFS 033) gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und den Plan mit dem räumlichen Geltungsbereich im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

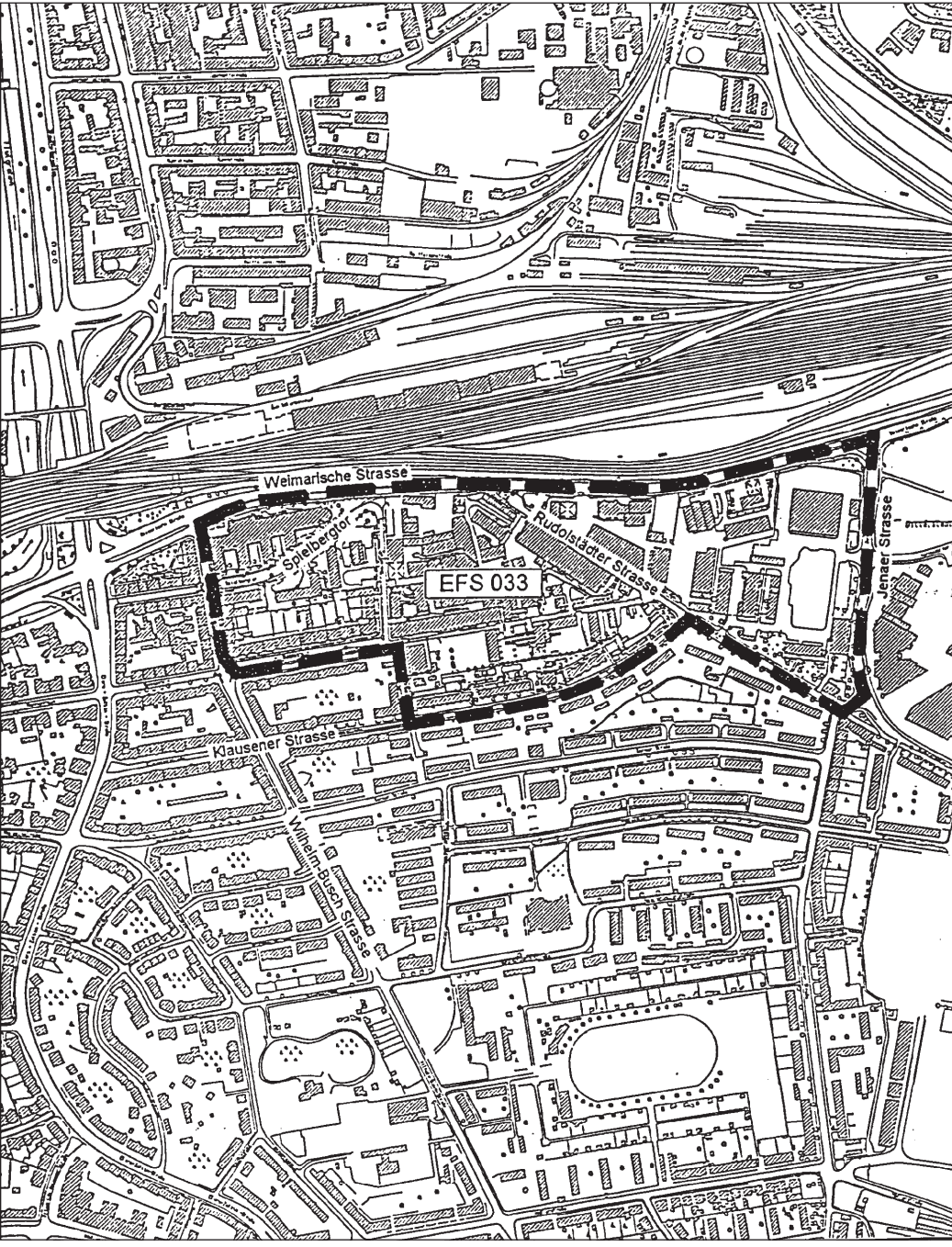
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der 2. Verlängerung der Veränderungssperre VS 010 dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt:

Erfurt, den 04.08.03

i. V. Dietrich **Hagemann**
Oberbürgermeister



Änderung des Aufstellungsbeschlusses des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

In der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Amtsblatt Nr.14 am 25.07.2003 wurden die Planungsziele nicht korrekt dargestellt. Deshalb erfolgt hiermit eine Präzisierung der Planungsziele entsprechend des vom Stadtrat am 02.07.2003 beschlossenen Vorentwurfes zum Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“.

Mit dem einfachen Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“ werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung des Gewerbegebietes für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe.
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den Wohngebieten durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.
- Langfristige planungsrechtliche Sicherung der Schienentrassen zur Erschließung des Gebietes mit Massengütern.
- Sicherung der vorhandenen und baulich nicht nutzbaren Grünflächen im Bereich der Gleisanlagen und Straßenverkehrsanlagen im nordwestlichen Geltungsbereich.

i. V. Dietrich **Hagemann**
Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“

In der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Amtsblatt Nr.14 am 25.07.2003 wurden die Planungsziele nicht korrekt dargestellt. Deshalb erfolgt hiermit eine Präzisierung der Planungsziele entsprechend des vom Stadtrat am 02.07.2003 beschlossenen Vorentwurfes zum Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“.

Mit dem einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“ werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung des Gewerbegebietes für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe.
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung in den Wohngebieten durch Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben.

gez. i. V. Dietrich **Hagemann**
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzel Exemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Für den nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung im Stadtrat am 02. Juli 2003 aufgehoben, so dass die Bekanntmachung erfolgen kann:

Beschluss Nr. 088/2003 vom 30. April 2003

MBO-Modell für Kaisersaal Erfurt GmbH – Geschäftsanteile

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Privatisierung der Geschäftsanteile der Kaisersaal Erfurt GmbH an der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungen GmbH durch Verkauf an die Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungen GmbH zu einem Verkaufspreis in Höhe des Nominalwertes der Stammeinlage zuzüglich eines Agios von 23,22 % und Weiterveräußerung an die leitenden Angestellten rückwirkend zum 01.01.2003.

02 Der Aufsichtsrat der Kaisersaal Erfurt GmbH hat im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit diese Privatisierung über die Berichterstattung des Geschäftsführers zu begleiten und zu überwachen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 105/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 53 „Haus der lustigen Käferkinder“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Haus der lustigen Käferkinder“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Ev. Kirchengemeinde Erfurt-Gispersleben“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Haus der lustigen Käferkinder“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

*** Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 106/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 58 „Möbisburger Kinderland“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Möbisburger Kinderland“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Ev. Kirchengemeinde Möbisburg“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Möbisburger Kinderland“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 107/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 82 „Am Peterbach“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Am Peterbach“ wird ab dem 01.09.2003 an das „Ev. Kirchspiel Windischholzhäuser-Büßleben“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Peterbach“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 108/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 60 „Das kleine Volk“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Das kleine Volk“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Diakonisches Zentrum Sophienhaus Weimar gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Das kleine Volk“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 109/2003 vom 02. Juli 2003

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege 2003/2004

Genauere Fassung:

01 Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2003/2004 wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Bedarfsplanung bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung veröffentlicht.

Beschluss Nr. 110/2003 vom 02. Juli 2003

„Wege zu Bonifatius“ Veranstaltungsprojekt im Jahr 2004

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 benannten Projekte der Stadtverwaltung Erfurt und den dazu benötigten städtischen Eigenanteil nach Maßgabe des Verwaltungshaushaltes 2004.

02 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 2 benannten städtischen Zuschüsse für die Projekte der Katholischen und Evangelischen Kirche nach Maßgabe des Verwaltungshaushaltes 2004.

03 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 3 benannten städtischen Zuschüsse für die Projekte freier Träger nach Maßgabe des Verwaltungshaushaltes 2004.

04 In regelmäßigen Abständen ist über den Stand der Vorbereitung im Kulturausschuss zu berichten. Die Kulturdirektion wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendig werden- de inhaltliche oder finanzielle Korrekturen bei Projekten in Absprache mit den Projektträgern vorzunehmen, solange der unter Punkt 01 bis 03 genannte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlagen 1 bis 3 - Projekte der Stadt, der Kirchen und der freien Träger - sind in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 111/2003 vom 02. Juli 2003

250-jähriges Bestehen der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt im Jahr 2004

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von 21.900 EUR zur Vorbereitung und Durchführung des internationalen Kongresses als Höhepunkt des 250-jährigen Bestehens der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des Verwaltungshaushaltes 2004.

02 Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von 27.000 EUR für die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung des Stadtarchivs Erfurt „250 Jahre Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt – 1754 bis 2004“ gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des Verwaltungshaushaltes 2004.

03 In regelmäßigen Abständen ist über den Stand der Vorbereitung im Kulturausschuss zu berichten. Die Kulturdirektion wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendig werden- de inhaltliche oder finanzielle Korrekturen bei den o.g. Projekten in Absprache mit der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt und dem Stadtarchiv vorzunehmen, solange der unter Punkt 01 und 02 genannte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlagen 1 und 2 sind in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 112/2003 vom 02. Juli 2003

Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2003 für Gymnasium 7

Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung wird beauftragt, die Kredite in Höhe von insgesamt 4.319.265,00 Euro aufzunehmen.

02 Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die Konditionen informiert.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 113/2003 vom 02. Juli 2003

Programm Soziale Stadt – Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS); Beteiligung der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Antrag der Stadt zum Programm LOS wird bestätigt.

02 Als federführendes Amt wird das Amt für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege eingesetzt.

03 Die vorgeschriebene Vorfinanzierung der Mikroprojekte durch die Stadt wird bestätigt. Die Refinanzierung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungslegung.

04 Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung einzuleiten. Hierzu ist ein Lokales Netzwerk und ein Begleitausschuss unter Federführung der Projektleitung Soziale Stadt zu installieren.

05 Die notwendige lokale Koordinierungsstelle wird im Amt 60 eingerichtet.

06 Die Verwaltung wird den Stadtrat zum Ende eines Förderzeitraumes über die durchgeführten Mikroprojekte und den Stand der Umsetzung in einem Sachstandsbericht informieren.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 114/2003 vom 02. Juli 2003

9. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage dargestellte „9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt vom 26.02.1993“ wird beschlossen.

02 Der Beschluss ist vor seiner öffentlichen Bekanntmachung dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Mit der Anzeige ist um vorzeitige Bekanntmachung zu ersuchen (§ 2, Abs. 5, Satz 1 und 2 ThürKAG).

03 Nach Ablauf der unbeanstandet gebliebenen Prüfungsfrist der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2, Abs. 5, Satz 2 ThürKAG) oder nach der ausdrücklichen Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung ist die Satzung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 2 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung ausgefertigt und veröffentlicht.

Beschluss Nr. 115/2003 vom 02. Juli 2003

Neubenennung Aufsichtsratsmitglied SWE GmbH

Genaue Fassung:

01 Für das bisherige Mitglied in Stadtwerke Erfurt GmbH Frau Antje Tillmann wird neues Mitglied in Stadtwerke Erfurt GmbH Herr Andreas Huck.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 124/2003 vom 02. Juli 2003

Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am ÖPNV-Verbundtarif Mittelthüringen ab 2005

Genaue Fassung:

01 Der Einführung des ÖPNV-Verbundtarifs Mittelthüringen ab dem 1. Januar 2005 wird zugestimmt.

02 Die anteilig für den Verlustausgleich notwendige Summe von jährlich maximal 217.599 EUR für die Beteiligung am ÖPNV-Verbundtarif Mittelthüringen ist in die Haushaltsjahre 2005 - 2009 einzuordnen.

03 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das zur Beteiligung am ÖPNV-Verbundtarif Mittelthüringen bis zum Jahr 2009 notwendige Vertragswerk zum Verlustausgleich abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 125/2003 vom 02. Juli 2003

Neubau der BAB A 71 – Nordtangente Erfurt Anschlussstelle Mittelhausen Neue Mittelhäuser Straße – Verwaltungsvereinbarung – TBA-Obj.-Nr.: 66-0736

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verwaltungsvereinbarung zum Neubau der BAB A 71, Anschlussstelle Mittelhausen zu unterzeichnen.

02 In die Verwaltungsvereinbarung wird folgender Vorbehalt aufgenommen: Die Verwaltungsvereinbarung steht hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Erfurt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Einordnung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.282 TEUR im Nachtragshaushalt 2003 der Stadt Erfurt. Der städtische Anteil für den Knotenpunkt Nord in Höhe von ca. 195.220 EUR wird aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt 2003 abgesichert.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 126/2003 vom 02. Juli 2003

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e.V. zu Betriebskosten 2003

Genaue Fassung:

01 Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e.V. zur Förderung der Betriebskosten von vereinseigenen Sportstätten wird bestätigt. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Raten zu je 3.765,60 EUR. Die Summe für das 1. und 2. Quartal wird mit der Beschlussfassung fällig, weitere zum 30.09. und 15.12.2003.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 129/2003 vom 02. Juli 2003

Sportförderantrag zur Förderung der Personal- kosten des Stadtsportbundes Erfurt e.V.

Genaue Fassung:

01 Der Sportförderantrag zur Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine /des Stadtsportbundes Erfurt e.V. – Personalkosten – wird bestätigt. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Raten zu je 6.750,00 EUR. Die Summe für das 1. und 2. Quartal wird mit Beschlussfassung fällig, weitere in den Monaten Juli und Oktober 2003.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 128/2003 vom 02. Juli 2003

Überplanmäßige Mittelumsetzungen im Zu- sammenhang mit der Übertragung von Tages- einrichtungen für Kinder

Genaue Fassung:

01 Den überplanmäßigen Umsetzungen entsprechend der Anlage wird zugestimmt. Die Stadtkämmerei wird mit der Einarbeitung in den Haushaltsplan beauftragt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss FLV 040/03 vom 15. Juli 2003

Freigabe Städtebaufördermittel

01 Die mit Beschluss der StR-Nr. 042/2003 v. 26.02.2003 gesperrten Städtebaufördermittel, Pkt. 15 Busbahnhof / 1. BA W.-Brandt-Platz Wasserbecken, werden bis zur ursprünglich kalkulierten Höhe von 188 TEUR freigegeben.

02 Die Ausschreibung erfolgt in drei Losen.

Los 1 Edelstahlbecken

Los 2 Betonarbeiten

Los 3 Wassertechnik

03 Sollten im Ergebnis der Ausschreibung die freigegebenen Mittel erneut nicht ausreichen, werden von der Verwaltung weitere Realisierungsvarianten, welche sich in der Summe der Planungs- und Realisierungskosten im gesetzten Limit bewegen, erarbeitet und dem Bauausschuss zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für Neubau BAB A 71, Teilabschnitt: westlich AS Erfurt-Schwerborn (o) bis östlich Erfurt-Gispersleben (o) von Betr.-km 54,4 bis Betr.-km 58,3 in der Stadt Erfurt

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (Planfeststellungsbehörde) vom 10.07.2003 - Az 6.8-62.3.0.00/146-11/03 -, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 25.08.2003 bis 08.09.2003 (einschließlich) im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löderstraße 34, 99096 Erfurt (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem Autobahnamt, Zimmer 602, Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Erfurt, den 15.08.2003

i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung des kommunalen Frauenkommunikations- zentrums vom 2. Juli 2003

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubeschreibung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 28.05.2003 (Beschluss Nr. 098/03) folgende Satzung zur Änderung der Satzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums vom 26. April 1993 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 01.07.2003 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 2. Juli 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums vom 2. Juli 2003

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landes-

hauptstadt Erfurt in der Sitzung am 28.05.2003 (Beschluss Nr. 098/03) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums vom 22. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 30.06.2003 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 2. Juli 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Auskünfte im Bauinformationsbüro am Kaffeetrichter

Das Informationszentrum der Bauverwaltung in der Löberstraße 34 wird sich ab 1. September 2003 als ein weiteres Bürgerservicebüro der Stadt Erfurt präsentieren. Unter neuem Namen – Bauinformationsbüro – wird es mit bewährtem Repertoire von Offenlegungen, Satzungen sowie baubezogenen und allgemeinen Materialien vom Stadtplanungsamt betreut und bietet Hilfestellung für Bauinteressierte und Architekten.

Durch Vorträge und Ausstellungen haben Schüler, Studenten und Bürger auch weiterhin die Möglichkeit, am Baugeschehen teilzunehmen und sich über geplante Vorhaben der verschiedensten Bereiche im Stadtgebiet zu informieren.

Auskünfte zum Thema Bauen sowie aktuelle Informationen können unter der bekannten Telefonnummer 0361/ 655 3914, aber auch im Internet unter der Adresse bauintfo@erfurt.de eingeholt werden.

Besucher und Gäste erwartet das Bauinformationsbüro zu neuen Öffnungszeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, per Telefon bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ausschreibung

Gesucht wird ein Veranstalter (Mieter), der 1 x wöchentlich die „alte Eishalle“ für eine Eisdisco mit ggf. wechselnden Musikrichtungen und -epochen (z.B. Rock, Pop, 70iger, 80iger, 90iger, Oldies u.a.) nutzt.

Leistungsbeschreibung:

- Organisation, Werbung, spezifische Licht- und Beschallungstechnik, DJ, Sicherheitsdienst, Reinigung, GEMA-Gebühren
- Einlass separat über Eingang Arnstädter Str.
- Keine Bindung an Catering-Unternehmen
- Maximalbesucherzahl = 400

Zeitraum: ab 20.10.03 bis einschließlich 15.03.04 jeweils montags von 18.30 (19.00) bis 22.00 Uhr

Bewerber: Einzelbewerber mit entsprechenden Referenzen und Leistungsnachweisen, Bietergemeinschaften (gesamtschuldnerisch haftend) sind zugelassen

Sicherheiten: 1 x kalkulierte Miete im voraus
Interessierte Bewerber oder Bietergemeinschaften geben eine feste Mietpreisgarantie je Veranstaltung ab.

Einsendefrist: 29.08.2003 (Datum des Poststempels)

Zuschlag: 05.09.2003

Anträge sind zu richten: Erfurter Sportbetrieb, Werkleitung,
Friedrich-Ebert-Str. 61, 99096 Erfurt

Vereinbarung einer „Vor-Ort-Besichtigung“ unter Tel. 0361/655-4610.

Stadtteilbegehung

Am Donnerstag, den 11. September 2003 findet unter Leitung des Oberbürgermeisters eine Begehung in den Stadtteilen Herrenberg und Wiesenhügel statt. Der Ortsrundgang am Herrenberg beginnt um 15.30 Uhr in der Blücherstraße/Ecke Scharnhorststraße (ehemals kleiner Herrenberg)

Der zweite Teil der Begehung findet im Stadtteil Melchendorf/Wiesenhügel statt. Beginn 17.00 Uhr. Treffpunkt hier ist Am Wiesenhügel/Ecke Färberwaidweg (Parkplatz Einkaufszentrum). Interessierte Bürger sind herzlich zu den Begehungen eingeladen.

Alle Einwohnerrinnen und Einwohner dieser Wohngebiete sind aufgerufen, sich mit ihren Fragen in Vorbereitung der Begehung an die Stadtverwaltung, Bürgerbeauftragter Wolfgang Zweigler, Telefon 655 1005 oder E-Mail wolfgang.zweigler@erfurt.de zu wenden.

Fotowettbewerb: Erfurter Puffbohne im Sommerurlaub

Die Erfurter Puffbohne hat Ferien! Ob als Reisebegleiter oder als Mitbringsel für Freunde und Gasteltern am Ferienort – bei vielen Erfurtern wird sich im Reisegepäck eine kleine Puffbohne, das Stadtmaskottchen der Landeshauptstädter, befinden.

Wohin die Urlaubsreise auch gehen mag – ein Foto ist eine schöne Erinnerung – auch für die Erfurter Puffbohne. Nehmen Sie Ihre Puffbohne deshalb mit in den Urlaub. Gönnen Sie es ihr, einmal herauszukommen aus der Erfurter Schote!

Die Stadt Erfurt ruft auf zum Fotowettbewerb unter dem Kennwort

„Erfurter Puffbohne im Sommerurlaub“

Gesucht wird das originellste Urlaubsfoto mit unserem Stadtmaskottchen.

Die drei besten Fotos werden mit einem Preisgeld prämiert:

1. Preis: 100 Euro
2. Preis: 70 Euro
3. Preis: 30 Euro

Zu dem werden alle drei Preisträger mit einem Puffbohnenfinder für je zwei Personen im Restaurant „Hohe Lilie“ geehrt und erhalten eine Sonderausgabe der Erfurter Puffbohne, die gerade in der Puffbohnenwerkstatt in Georgenthal entwickelt wird.

Bitte senden Sie Ihr Puffbohnenfoto unter dem Kennwort „Erfurter Puffbohne im Sommerurlaub“ im Format 18 x 13 unter Angabe von Name, Alter, Adresse, Telefonnummer und Aufnahmeort an:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtmarketing, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Einsendeschluss ist der 1. September 2003.

Allen Erfurter Puffbohnen einen wunderschönen Sommerurlaub!

11. Erfurter Weinfest bis 17. August auf dem Rathausparkplatz

Weinkenner und -liebhaber sollten diese Tage unbedingt vormerken, denn dann steht das „älteste Kulturgut“ – der Wein – wieder im Mittelpunkt eines Festes.

Bereits zum 11. Mal haben Winzer aus ganz Deutschland in Erfurt Station gemacht, um ihre besten Tropfen zu kredenzen. Aus 7 Anbaugebieten sind Winzer vertreten, so dass für jeden Weingeschmack das Passende im Angebot ist.

Sofern der Weinfestbesucher seinen Lieblingswein noch nicht gefunden hat, kann er den Weinpass, welcher an jedem Weinstand zum Preis von 15,00 EUR käuflich zu erwerben ist, zur Hilfe nehmen.

Aber auch das Preisrätsel zum Thema Wein liegt an allen Ständen aus und mit etwas Glück gewinnt der Weinfestbesucher attraktive Preise. An allen Tagen begleitet ein unterhaltsames Programm mit viel Musik und Talk das Weinfest. Das Erfurter Weinfest ist am Freitag ab 14 Uhr, Samstag und Sonntag ab 13 Uhr geöffnet.

Kunst- und Kreativmarkt 16./17. August 2003

Untrennbar mit dem Weinfest verbunden ist bereits zum 10. Mal der Erfurter Kunst- und Kreativmarkt. Jeweils am Samstag und Sonntag bauen Künstler, Kunsthandwerker, aber auch Hobby-Künstler im malerischen Ambiente der Altstadt rund um das Rathaus ihre Stände auf und bieten dem Besucher das Besondere und Ausgefallene zum Kauf an. Der Kunst- und Kreativmarkt ist am Samstag von 10 bis 21 Uhr und am Sonntag von 10 bis 19 Uhr geöffnet.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist mit mehr als 3.000 Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in Thüringen. Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen zum Wohle unserer Einwohner und Bürger. Das Leistungsspektrum der 32 Ämter sowie fünf Eigenbetriebe umfasst „klassische“ hoheitliche Aufgaben, wie z.B. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sozialverwaltung oder baurechtliche Angelegenheiten. Darüber hinaus werden jedoch auch kulturelle und sportliche Veranstaltungen durch die Stadtverwaltung Erfurt angeboten und die Gestaltung und Pflege des Stadtbildes sichergestellt.

Um den zahlreichen Aufgaben gerecht werden zu können, benötigen wir junge, kreative, engagierte Fachleute in verschiedenen Berufsbildern. Die Ausbildung dieser Fachkräfte nimmt innerhalb der Stadtverwaltung einen sehr hohen Stellenwert ein. Aus diesem Grund bieten wir nachstehende

Ausbildungsplätze und Studiengänge

für 2004/2005 an.

Wenn Sie Ihre schulische Ausbildung in diesem Schuljahr beenden und eine interessante Ausbildung mit Perspektive absolvieren möchten, wenn Sie ein hohes Maß an Flexibilität und Engagement besitzen, gern in der Gruppe, aber auch eigenverantwortlich arbeiten, dann bewerben Sie sich doch bei uns. Vielleicht sind wir genau der richtige Partner:

1. Studiengänge für den Verwaltungsbereich

Studieren und dabei trotzdem Geld verdienen

1. Beamter/in im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Der Vorbereitungsdienst zum/zur Beamten/in im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist ein Studiengang an der Thüringer Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung in Gotha. Neben den Studienzeiten werden Praktika in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung absolviert.

Während des dreijährigen Studiums wird den Beamtinnen und Beamten insbesondere der Umgang mit und die Anwendung von komplexen Rechtsvorschriften des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts sowie des Privatrechts vermittelt.

Beamte werden überwiegend zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingesetzt. Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind nach Abschluss des Studiums befähigt, qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten auszuüben. Darüber hinaus bestehen Aufstiegschancen bis in die obere Leitungsebene.

Anforderungen:

- mindestens die Fachhochschulreife bzw. ein adäquater oder höherer Bildungsabschluss
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Wirtschaft/Recht, Sozialkunde
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- das 32. bzw. als schwer behinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU,
- Neigung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Umgang mit Gesetzestexten
- Vorliebe für Verwaltungsarbeiten, zu schriftlichen Tätigkeiten sowie im Umgang mit Zahlen und Daten
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Interesse an der Datenverarbeitung

2. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Dienstleistungswirtschaft Studienschwerpunkt: Öffentliche Unternehmen u. Einrichtungen

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit, die auch an öffentliche Verwaltungen zunehmend zu stellen sind, wurde in den vergangenen Jahren parallel zum „klassischen Verwaltungsbeamten“ im gehobenen Dienst der Studiengang an der Berufsakademie Gera zum Diplom-Betriebswirt (BA) installiert. Dieses dreijährige Studium ist speziell auf die betriebswirtschaftlichen Belange der öffentlichen Arbeitgeber ausgerichtet.

Mit diesem Studienabschluss erwerben Sie die Befähigung, als Angestellte/r analog dem Beamten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen als qualifizierte/r Sachbearbeiter/in tätig zu sein. Auch mit diesem Studiengang bestehen Aufstiegsmöglichkeiten bis in die obere Leitungsebene.

Anforderungen:

- das Abitur oder die Fachhochschulreife,
- gute Leistungen in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Wirtschaft/Recht, Sozialkunde
- besonderes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Abläufen sowie vorhandene Grundkenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens
- sehr guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Neigung zu exaktem, analysierendem sowie am wirtschaftlichen Erfolg orientierten Denken
- Befähigung zum selbständigen Arbeiten, Kommunikations-, Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit
- Interesse an der Datenverarbeitung

3. Student/in an der Berufsakademie Gera Studienrichtung Soziale Dienste

Der Bereich der Sozialverwaltung und Sozialen Dienste ist einer der größten Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt. Mithin besteht hier auch ein Bedarf an

jungen, ausgebildeten Fachkräften, die nicht nur theoretisches Wissen, sondern aufgrund ihrer Ausbildung auch bereits Kenntnisse der Stadtverwaltung, deren Strukturen und Zuständigkeiten sammeln konnten.

Aus diesem Grund wird im Ausbildungsjahr 2004/2005 auch erstmalig das Studium an der Berufsakademie Gera in der Studienrichtung Soziale Dienste angeboten.

Der dreijährige Studiengang gliedert sich in sechs Theorie- und Praxisphasen mit in etwa gleichem zeitlichen Umfang und schließt mit dem Titel „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (BA)“ ab.

Den Studierenden werden in den Theoriephasen an der Staatlichen Studienakademie die wissenschaftlichen (z.B. soziologischen, psychologischen, ökonomischen, rechtlichen und medizinischen) sowie die methodischen Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vermittelt. Dieses Grundwissen findet in den Praxisphasen Anwendung und Vertiefung und befähigt den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den verschiedenen Aufgabenbereichen eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen eigenverantwortlich tätig zu sein.

Die späteren Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung sind vielschichtig, der Praktikumseinsatz wird im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Jugendamt oder Gesundheitsamt erfolgen.

Anforderungen:

- das Abitur bzw. die Fachhochschulreife
- gute Leistungen in Sozialkunde, Deutsch und Fremdsprachen
- Verständnis für soziale Probleme und Notsituationen
- Interesse an psychologischen und pädagogischen Sachverhalten und Fragestellungen
- keine Berührungängste im Umgang mit sozial unangepassten oder behinderten Menschen
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und psychische Stabilität

II. Berufsausbildungen im Verwaltungsbereich

1. Verwaltungsfachangestellte/r

Verwaltungsfachangestellte sind als Bearbeiter bzw. Sachbearbeiter in allen Bereichen der Stadtverwaltung tätig. Sie bereiten Beschlussvorlagen vor und setzen Beschlüsse des Stadtrates um.

Ihre Tätigkeit erfolgt im Wesentlichen unter Anwendung entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften. So sind sie zum Beispiel in der Personalverwaltung in der Beziegeberechnung und Reisekostenabrechnung tätig, werden als Haushaltssachbearbeiter mit der Ausführung der Haushaltspläne und dem Führen von Haushaltsüberwachungslisten betraut.

Ebenso können Sie im Bereich des Pass- und Meldewesens sowie im KfZ-Zulassungswesen und Führerscheinswesen oder im Bereich der kommunalen Steuern als Sachbearbeiter direkter Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sein. Darüber hinaus können sie bei der Materialbeschaffung und -verwaltung mitwirken.

Mit dem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r besteht darüber hinaus bereits die Möglichkeit, mit der Führung von kleineren Mitarbeitergruppen betraut zu werden.

Verwaltungsfachangestellte sind überwiegend in Büroräumen mit Bildschirmarbeitsplätzen, zum Teil auch im Außendienst tätig.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse z.B. Fachschulreife)
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie der Standardsoftware der MS-Office-Produktpalette
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Vorliebe für schreibende Tätigkeiten sowie zur Büro- und Verwaltungsarbeit
- sicheres und korrektes Auftreten

2. Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Beamtinnen und Beamte im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bei der Kommunalverwaltung bereiten Entscheidungen vor und stellen die notwendigen Unterlagen zusammen. Sie arbeiten im Personalwesen, in der Finanzverwaltung bearbeiten sie Anträge, berechnen Steuern und Gebühren. Auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes sind Ansprechpartner und Dienstleister zum Wohle der Bürger und Einwohner der Stadt Erfurt.

Darüber hinaus können Sie als Vollzugsdienstkräfte im Bereich der Ordnung und Sicherheit, aber auch im Vollstreckungswesen tätig sein. Ihren Arbeitsplatz können Sie sowohl im Außendienst wie auch im Büro haben.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse z.B. Fachschulreife)
- gute Leistungen in Deutsch und Mathematik
- guter schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC sowie der Standardsoftware der MS-Office-Produktpalette
- das 32. bzw. als schwer behinderter Mensch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der EU
- Durchsetzungsvermögen, sicheres und korrektes Auftreten
- Neigung zur Anwendung und Ausübung gesetzlicher Bestimmungen

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

III. Ausbildungen im gewerblich-technischen Bereich

1. Gärtner/in - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Thüringen ist das grüne Herz Deutschlands, Erfurt dessen ebenso grüner Mittelpunkt. Die Stadt hat zahlreiche Parkanlagen, Grünanlagen und sonstige Grünflächen sowie Friedhöfe, Baumbestände und Spielplätze, deren Pflege die Aufgabe der Stadtverwaltung Erfurt ist. Diese Aufgabe wird im Garten- und Friedhofsamt wie auch im Amt für Ortschaften wahrgenommen. Weiterhin hat Erfurt eine Vielzahl von Sportstätten, deren Pflege durch den Erfurter Sportbetrieb erfolgt.

Um Erfurt in der Schönheit erscheinen zu lassen, die neben den Einwohnern auch Touristen an Erfurt schätzen, bedarf es qualifizierter Gärtner/innen.

Landschaftsgärtner/innen gestalten Grünanlagen und Landschaften. Dazu gehört die fachgerechte Anlage von Rasenflächen und das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie Stauden und Blumen. Sie pflastern Wege und Plätze, legen Teiche an, bauen Treppen, Trockenmauern und Pergolen.

Neben der Gestaltung und dem Bau von Grünanlagen gehört auch die Pflege von Anlagen, Gärten und Friedhöfen zu ihrem Berufsbild.

Ebenso ist die Begrünung von Dächern und Fassaden, das Anlegen von Biotopen sowie die Errichtung vegetativer Lärmschutzanlagen Aufgabe eines Landschaftsgärtners.

Diese vielfältigen Tätigkeiten finden vorwiegend im Freien statt.

Anforderungen:

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute bis befriedigende Noten im naturwissenschaftlichen Bereich, darüber hinaus sind gute Leistungen in Deutsch sowie Fremdsprachen wünschenswert
- handwerkliche Fähigkeiten
- Neigung zur Arbeit im Freien sowie zur gärtnerischen Betätigung
- technisches Geschick bei der Handhabung von Maschinen und Geräten
- hohe körperliche Belastbarkeit

2. Fachkraft für Abwassertechnik

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Umweltschutz und des gestiegenen Umweltbewusstseins sind stärkere Spezialisierungen in der Abwassertechnik erforderlich.

Fachkräfte für Abwasser steuern und überwachen die Prozessabläufe in Klärwerken und Entwässerungsnetzen. Sie erheben eine Vielzahl an Messdaten und -anzeigen, werten diese aus und leiten ggf. erforderliche Maßnahmen ein. Fachkräfte für Abwassertechnik inspizieren und warten außerdem Pumpen, Becken und Rohre, Zu- und Ableitungen und führen ggf. erforderliche Reparaturen durch. Sie sind in der Lage, Installations- oder Reparaturarbeiten an den elektrischen Einrichtungen der Anlagen und Maschinen auszuführen.

Im Betriebslabor analysieren sie Proben der Abwässer und des Klärschlammes. Ihre Arbeitsergebnisse und Analysen dokumentieren sie per Computer. Darüber hinaus wirken sie bei der fachgerechten Entsorgung von Klärschlamm mit.

In der Regel arbeiten Fachkräfte für Abwassertechnik in Kläranlagen oder im Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen. Sie sind in Betriebsanlagen häufig an Leit- und Steuerständen sowie im Freigelände, zum Beispiel an Klärbecken, und im Labor tätig.

Anforderungen:

- vorzugsweise mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in Mathematik und Chemie
- ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten
- hohe körperliche Belastbarkeit
- Interesse an chemischen Stoffen und Verbindungen

3. Chemielaborant/in

Chemielaborant/inn/en prüfen Produkte wie Prozesse, untersuchen die im Betrieb verwendeten Stoffe vom Rohstoff über Hilfs- und Betriebsstoffe bis zum Endprodukt. Sie stellen Stoffgemische sowie organische und anorganische Präparate her. Sie führen selbstständig analytische Bestimmungen (wie z.B. photometrische oder gravimetrische Analysen) durch und dokumentieren ihre Ergebnisse.

Weiterhin wirken sie bei Maßnahmen der Qualitätssicherung für das Abwasserlabor mit, wie z.B. Durchführung von laborinternen Eigenkontrolluntersuchungen und Blindmessungen. Chemielaborant/inn/en leisten ihren Beitrag bei der Optimierung von einschlägigen Analyseverfahren. Ferner übernehmen sie sonstige fachspezifische oder auch artfremde Tätigkeiten im Interesse des Entwässerungsbetriebes.

Da sie oft mit gefährlichen Stoffen arbeiten, müssen sie die einschlägigen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften sorgfältig einhalten.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere in Chemie und Mathematik
- Neigung zu naturwissenschaftlicher Denkweise und den zugehörigen exakten Arbeitsrichtungen wie Untersuchen, Beobachten, Messen, Rechnen
- gute analytische und logische Fähigkeiten
- eine ausgeprägte exakte Arbeitsweise und Konzentrationsfähigkeit
- Neigung zu prüfender, kontrollierender, bewertender Tätigkeit (Vorbereitung, Durchführung und Dokumentieren von Laboruntersuchungen und Versuchsreihen)
- keine Abneigungen und Allergien im Umgang mit Chemikalien
- durchschnittliches technisches Verständnis bei der Handhabung von z.T. empfindlichen und komplizierten Geräten

4. Arzthelfer/in

Arzthelfer/innen betreuen Patienten und Patientinnen und sind für diese die erste Kontaktperson. Sie assistieren bei Untersuchungen und Behandlungen sowie bei kleineren Eingriffen. Sie erbringen vor- und nachbereitende Leistungen am Patienten. Sie bedienen und pflegen medizinische Instrumente und Geräte. Arzthelfer/innen organisieren den Praxisbetrieb des jeweiligen Arztes. Sie arbeiten überwiegend im Innendienst, im Büro oder im Behandlungs- bzw. Untersuchungsraum.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen in Biologie und Deutsch
- Neigung zu helfendem Umgang mit Menschen
- Interesse an medizinischen Sachverhalten
- ausgeprägtes Organisationstalent
- Vorliebe zur Assistenzstätigkeit
- keine Abneigung im Körperkontakt mit fremden und kranken Menschen
- gute praktische Fertigkeit und Geschicklichkeit

5. IT-System-Elektroniker/in

Die Stadtverwaltung Erfurt hat, bedingt durch ihre Größe und Aufgaben, nahezu 2.000 PC-Endplätze. Dazu kommen Netzwerke und Servertechnologie, um die verschiedenen Ämter und Gebäude der Stadtverwaltung miteinander zu verbinden. Ebenso ist es Aufgabe des Schulverwaltungsamtes der Stadtverwaltung, die DV-Ausstattung in den Schulen und Schulkabinetten der Stadt sicherzustellen.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können und den Einsatz moderner Kommunikationsmittel zu ermöglichen, bedarf es entsprechenden Fachpersonals.

Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/innen planen und installieren Systeme, Komponenten und Netzwerke der Informations- und Kommunikationstechnik. Sie richten Stromversorgungen ein, nehmen die Systeme in Betrieb und installieren die Software.

Sie sind Ansprechpartner für Kunden vor Ort, beraten diese, helfen bei Problemstellungen bezüglich der Hard- und Software und realisieren die kundenspezifischen Anforderungen.

Der Arbeitsplatz der IT-System-Elektroniker/innen befindet sich in den DV-Bereichen, aber auch beim Anwender vor Ort.

Anforderungen:

- mittlerer Bildungsabschluss
- gute Noten in Mathematik, Deutsch, Englisch und Informatik
- ausgeprägte handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Kenntnisse und Interesse im Umgang mit DV- und Telekommunikationstechnik
- logisch-systematisches Denken
- Neigung zu planender und organisierender Tätigkeit
- gutes technisches Verständnis sowie Kommunikationsfähigkeit

Wichtige Hinweise für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe:

1. **Im Falle der Einstellung ist für alle Studiengänge und Ausbildungsberufe ein polizeiliches Führungszeugnis zu erbringen.**
2. **Eine Einstellung kann weiterhin nur bei festgestellter gesundheitlicher Eignung für den jeweiligen Ausbildungsberuf bzw. den jeweiligen Studiengang erfolgen.**
3. **Aus Gründen der Kostenersparnis ist die Stadtverwaltung Erfurt geneigt, die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten und somit nicht an die Bewerber/innen zurückzusenden. Wir bitten daher generell nur um die Einreichung von Zeugniskopien sowie einer unterschriebenen Einverständniserklärung mit folgendem Inhalt:**

Ich erkläre, dass ich auf die Rückgabe meiner eingereichten Unterlagen verzichte. Die Stadtverwaltung Erfurt ist daher berechtigt, meine Bewerbung nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten.

Sollten Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir um Beifügung eines frankierten Rückumschlages (DIN A4).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 20.08.2003

**an: Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt
Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt**

Sollten mehrere der ausgeschriebenen Ausbildungsberufe für Sie von Interesse sein, bitten wir jeweils um Einreichung einer gesonderten Bewerbung.

Schwer behinderte Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 25. Juli 2003 im Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 25. Juli 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 9. Juli 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löderstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Mietspiegel der Landeshauptstadt Erfurt

Erstellt durch die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in Gemeinschaftsarbeit mit:

- Deutscher Mieterbund, Mieterverein Erfurt e.V.
- Haus und Grund Erfurt e.V.
- Ring Deutscher Makler, Landesverband Thüringen e.V.
- Vermieterbund Erfurt der Haus-, Wohnungs- und Grundstücksbesitzer e.V.
- Verband Deutscher Makler, Landesverband Thüringen
- Verband Thüringer Wohnungswirtschaft e.V.

Gültig ab 01.08.2003

Vorwort

Mietspiegel sind Übersichten über die üblichen Entgelte für Wohnraum in einer Gemeinde. Sie liefern nicht nur Informationen über gezahlte Mieten für einzelne Wohnungen, sondern bilden das örtliche Mietniveau auf einer breiten Informationsbasis ab. Mietspiegel stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und setzen daher Mieter und Vermieter in die Lage, sich auf einfache und übersichtliche Weise Kenntnis über die in Mieterhöhungsverfahren wichtigen Daten zu verschaffen.

Der vorliegende, für den Zeitraum vom 01.08.2003 bis 31.07.2005 gültige Mietspiegel ist der vierte dieser Art. Seine Vorläufer waren anerkannte und vielfach genutzte Grundlage für Mietverträge und Mieterhöhungsverlangen. Eingebettet in die Internet-Präsentation der Stadt Erfurt gehörten sie zu den Bestandteilen, die sich durch eine sehr hohe Zugriffsrate auszeichneten. Gleiche Akzeptanz wünsche ich auch dem vorliegenden Mietspiegel.

Wie alle seine Vorläufer wurde er in bewährter Zusammenarbeit zwischen dem Mieterverein Erfurt, dem Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft, dem Verband Deutscher Makler, dem Landesverband Haus und Grund, dem Ring Deutscher Makler und dem Vermieterbund erstellt. Unter der Moderation der Erfurter Stadtverwaltung wurde wiederum Vieles übernommen, was zum Erfolg der vorangegangenen Mietspiegel beigetragen hatte. Anderes wurde an die neuen Gegebenheiten angepasst. Diese weit gehende Kontinuität erleichtert sicher allen Beteiligten die Arbeit mit diesem Mietspiegel.

Möge dieser Mietspiegel wie seine Vorgänger einen Beitrag zur Sicherung des Rechtsfriedens in einem so wichtigen Bestandteil des Gemeinwesens, wie es das Wohnen ist, leisten.

Ich danke allen an der Erstellung des Mietspiegel Beteiligten und wünsche den Nutzern eine einvernehmliche Klärung ihrer Mietangelegenheiten.

Manfred O. Ruge
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Erfurt

Mietspiegel – ein Instrument des Vergleichsmietensystems

Seit dem 1. Januar 1998 gilt in Deutschland ein einheitliches Mietrecht. Zu diesem Zeitpunkt war das Mietrecht in zahlreiche Vorschriften und Gesetze zersplittert. Mit dem Mietrechtsreformgesetz, welches am 1. September 2001 in Kraft getreten ist, wurden Reformen, die den geänderten Lebensverhältnissen folgend einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern sichern sollen, im BGB zusammengefasst und nach dem typischen Ablauf eines Mietverhältnisses neu geordnet. Regelungen zur Miethöhe sind vor allem in den §§ 556 - 561 BGB dokumentiert. Nach diesen gesetzlichen Regelungen gilt, dass ein Vermieter unter bestimmten, noch näher zu erläuternden Umständen, die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist der jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Quadratmeterpreis der Wohnfläche (Nettokaltmiete – ohne Heiz- und Betriebskosten).

Es gibt nach § 558 BGB vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu ermitteln:

- Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen,
- Berufung auf ein Sachverständigengutachten,
- Berufung auf den Mietspiegel der jeweiligen Kommune,
- Berufung auf eine Mietdatenbank.

Die Stadt Erfurt hat sich mit dem Ratsbeschluss 264/2000 zur Fortschreibung des Mietspiegels gemeinsam mit den Interessenverbänden verpflichtet. Ziel dieses Beschlusses war es, den Bürgern dieser Stadt – ob Mieter oder Vermieter – Mietpreisvereinbarungen transparent zu gestalten.

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung zwischen Mieter und Vermieter,
- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter,
- Grundlage für die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen und Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen § 291 Strafgesetzbuch und § 5 Wirtschaftsstrafgesetz

Im Sinne des Wortes widerspiegelt der Erfurter Mietspiegel die Quadratmetermietpreise von nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unterschiedlichen Wohnungs-

typen. Diese wurden im Jahr 2003 erfasst und dienen zur Ermittlung der jeweiligen Mietpreisspanne. Für einige Mietspiegelfelder stand eine empirische Datenbasis aus einer Erhebung zur Verfügung. Auf der Grundlage der daraus ermittelten 2/3-Spannen und auf der Basis der von den Beteiligten aus ihren Registern ermittelten Spannen wurden die einzelnen Felder des Mietspiegels vereinbart. Die 2/3-Spanne ergibt sich, wenn in einer bestimmten Wohnungskategorie von allen zur Verfügung stehenden Quadratmeter-Mietpreisen jeweils 1/6 der Fälle der niedrigsten bzw. der höchsten Quadratmeterpreise gestrichen werden. Der Mietpreis einer Wohnung mittlerer Ausstattung weicht fasst immer vom mittleren Wert der jeweiligen Mietspiegelspanne ab.

Wie werden Wohnungen vergleichbar ?

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden können. Nach § 558 (2) BGB bestimmen Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar.

Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Erfurter Mietspiegel beschrieben.

Art

Das Vergleichsmerkmal „Art“ zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind jedoch zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Bei den vorkommenden Fällen sind zudem oft individuelle Nutzungsbesonderheiten zu berücksichtigen. So wurden in dem Mietspiegel der Stadt Erfurt nur Mietwohnungen in Drei- und Mehrfamilienhäusern aufgenommen.

Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ ist die Quadratmeterzahl der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die II. Berechnungsverordnung Teil IV Wohnflächenberechnung §§ 42-44 in der jeweiligen Fassung (veröffentlicht BGBl I vom 02.10.1990) verwiesen. Von den an der Erstellung des Mietspiegels Beteiligten wurden Daten zur Verfügung gestellt, in deren Auswertung folgende Einteilung vorgenommen wurde:

Größenklasse	klein	25,00 m ² - 48,99 m ²
	mittel	49,00 m ² - 75,99 m ²
	groß	76,00 m ² - 130,00 m ²

Beschaffenheit

Das Vergleichsmerkmal „Beschaffenheit“ wird durch das Baujahr ausgedrückt. Entsprechend den Erfurter Gegebenheiten wurde folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. bis einschließlich Baujahr	1967
2. Baujahre	1968 -1990
3. ab Baujahre	1991

Der Besonderheit des komplexen Wohnungsbaus (Plattenbauten) wurde durch die Baualtersklasse 1968 - 1990 Rechnung getragen. Hierzu sind auch ggf. im Jahr 1967 fertiggestellte Plattenbauten zu zählen.

Ausstattung

Das Vergleichsmerkmal „Ausstattung“ bewertet vor allem Heizungsart, Toiletten, Bad, Dusche. Folgende Einteilung wurde vorgenommen:

Wohnung mit Innen-WC mit Bad oder Heizung
Wohnung mit Innen-WC mit Bad und Heizung

Gleichzeitig wird der jeweilige Ausstattungszustand nach „nicht modernisiert“, „teilweise modernisiert“ und „modernisiert“ unterteilt. Wohnraum, der am 02.10.1990 existiert hat, gilt als „teilmodernisiert“, wenn mindestens drei und als „modernisiert“, wenn mindestens sechs der nachfolgend aufgeführten sieben Kriterien erfüllt sind.

Bei der Bewertung „modernisiert“ müssen die Kriterien „Heizung“ und „Fenster“ beide erfüllt sein.

Bad/Dusche

- Zeitgemäße Sanitärausstattung (WC, Waschtisch, Wanne/Dusche, Armaturen),
- Fliesen oder gleichwertiges,
- Einbau einer dezentralen oder zentralen Warmwasserversorgung mit Zirkulationsausstattung,
- Bad ohne Fenster mit motorischer bzw. maschineller Entlüftung (Gebläse),

Küche

- Warmwasserversorgung, zeitgemäße Elektro- u. Wasseranschlüsse,
- Küche ohne Fenster mit motorischer bzw. maschineller Entlüftung (Gebläse),
- Fliesenspiegel oder gleichwertiges.

Fenster

- Isolier- /Doppelverglasung (wärmedämmend), standardbedingte Ausnahmen sind bei denkmalgeschützten Bauten möglich.

Heizung

- Muß regelbar und messbar sein (außer Etagenheizung),
- muss folgenden Heizungsarten entsprechen:
 - Etagenheizung mit automatischer Befuerung,
 - gasbefeuerte Block bzw. Zentralheizung,
 - ölbefeuerte Block bzw. Zentralheizung,
 - Nachtspeicherheizung (asbestfrei),
 - Fernwärmeversorgung.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Elektro-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation

- Bad und Küche nach zum Zeitpunkt der Ausführung gültiger DIN,
- Anschluss für Waschmaschine, sofern kein separater Waschmaschinenraum vorhanden,
- Kaltwasserzähler,
- Telekommunikationsmöglichkeit (Telefon, Rundfunk, Fernsehen),
- Zuführung DIN-gerechter Elektroleitungen inkl. Sicherungskasten in der Wohnung (entsprechend landesrechtlicher Regelungen).

Wärmedämmung

- Im Rahmen der zum Zeitpunkt der Modernisierung gültigen Vorschriften

Sicherheit

- einbruchhemmende Haus- und Wohnungstüren.
- Brandschutz entsprechend den Vorschriften

Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage im Sinne von Kartenmaterial o.ä. konnte zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Einerseits muss beobachtet werden, wie sich laufende städtebauliche Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur auswirken, andererseits ist die Entwicklung von Verkehrsströmen im Zusammenhang mit dem Verkehrsentwicklungsplan abzuwarten. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien erstellt und dem Mietspiegel beigelegt. Eine Einteilung erfolgte nach guter, mittlerer und einfacher Wohnlage. Es wird eingeschätzt, dass für Erfurt derzeit die „mittlere Wohnlage“ typisch ist. Neben der Mehrheit der Altbaugebiete gehören zur mittleren Wohnlage alle Wohngebiete aus der Zeit zwischen 1960 und 1990. Einige Bereiche im Westen und Süden von Erfurt können in die „gute Wohnlage“ eingestuft werden. Ebenso entwickeln sich Teile der Innenstadt zu guten Wohnlagen. Tendenzen zur „einfachen Wohnlage“ sind im Erfurter Osten, in einigen Dorflagen und in Gegenden mit hoher Belastung durch Verkehr oder Gewerbe festzustellen.

Aus den aus derzeitigen Sicht mietpreisbildenden Faktoren

Wohnungsgröße,
Beschaffenheit (Baujahr) und
Ausstattung

wurde eine Tabelle entwickelt, in die sich die Mietwohnungen der Stadt einordnen lassen und auf deren Grundlage sie vergleichbar sind.

Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- die Miete seit 15 Monaten unverändert ist,
- die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt,

Mietspiegel der Landeshauptstadt Erfurt Mietpreisspannenangabe in Euro

Baujahr	bis 1967					von 1968 bis 1990			ab 1991
	Bad oder Heizung		Bad und Heizung			Bad und Heizung			Bad und Heizung
Ausstattung	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	
Größe [m²]									
25 - 48,99	2,00 - 3,10	2,60 - 4,10	2,50 - 3,40	3,20 - 4,60	4,40 - 6,65	2,90 - 3,80	3,00 - 4,60	3,80 - 5,25	4,90 - 7,00
49 - 75,99	2,00 - 3,00	2,60 - 4,00	2,50 - 3,50	3,25 - 4,80	4,50 - 6,50	2,85 - 3,70	3,00 - 4,50	3,80 - 5,37	4,90 - 7,00
76 - 130	1,95 - 3,00	2,60 - 4,00	2,50 - 3,40	3,25 - 4,60	4,20 - 6,50	2,80 - 3,70	3,10 - 4,65	3,80 - 5,37	4,90 - 7,00

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen - Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit fünfzehn Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.

(2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

(3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als zwanzig vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).

(4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,

1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und

2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt. Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen.

- der Mietzins innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren - von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB abgesehen - die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Als Anlage 1 ist ein Auszug des Gesetzestextes (§ 558 Mietrechtsreformgesetz) beigelegt.

Vermieter, die einen Mietpreis verlangen, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 % (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50 % (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich gesetzwidrig und können entsprechend genannter Vorschriften belangt werden.

Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) für Ihre Wohnung zu ermitteln, sollten Sie so vorgehen:

Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende Merkmale:

- Größe;
- Beschaffenheit (Baualter);
- Ausstattung;
- Sanierungsgrad (nicht modernisiert, teilmodernisiert oder modernisiert).

Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle vergleichen. Im entsprechenden Feld des Mietspiegels finden Sie die Preisspanne, in der sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte. Diese Spannen ergeben sich aus den Tatsachen, dass innerhalb der Merkmale

- Beschaffenheit;
- nicht modernisiert, teilmodernisiert oder modernisiert

nochmals Unterschiede in den einzelnen Wohnungen auftreten können, die innerhalb dieser Spanne einzuordnen sind. Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohnung mit einem durchschnittlichen Mietpreis bewertet, können wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Einflussgrößen zu Preisen am unteren oder oberen Ende der Mietpreisspanne führen. Hierbei ist für Sie wichtig, dass die oberen Grenzwerte nur für Wohnungen gelten können, die im entsprechenden Mietspiegelfeld die besten Voraussetzungen für das Wohnen bieten. Nicht nur alle Ausstattungs- und Modernisierungsmerkmale müssen vorhanden sein, auch das Umfeld sollte den Wohnwert nicht mindern.

In der Anlage 2 erhalten Sie eine Aufstellung von Faktoren, die den Mietpreis innerhalb der angegebenen Spannen beeinflussen können. Der Mietspiegel der Stadt Erfurt soll als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dienen. Er bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe zu vereinbaren. Es bleibt den Parteien unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freie Vereinbarungen zu treffen. Der Mietspiegel ist vom 01.08.2003 bis zum 31.07.2005 gültig. Er hat eine Abbildfunktion der Realitäten des örtlichen Wohnungsmarktes.

(5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit elf vom Hundert des Zuschusses.

(6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558 a Form und Begründung der Mieterhöhung

(1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.

(2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf

1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§558e),
3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlichen bestellten und vereidigten Sachverständigen,
4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von 3 Wohnungen.

(3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d, Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d, Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Abs. 2 stützt.

(4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c, Abs. 3 oder § 558d, Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung

(1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.

(2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.

(3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, dass den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 - Satz 1 zu.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558c Mietspiegel

(1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

(2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.

(3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.

(4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

§ 558d Qualifizierter Mietspiegel

(1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

(2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrundegelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

(3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

§ 558e Mietdatenbank

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

Anlage 2

Orientierungshilfe innerhalb der Spanneneinordnung

Merkmalsgruppe	wohnmindernde Merkmale	wohnerhöhende Merkmale
Bad/WC	<ul style="list-style-type: none"> - AWC - kein Handwaschbecken - Dielenfußboden im Bad - Bad nicht beheizbar - Badeofen, Kohle oder Holz - zu kleiner Boiler (unter 80 l) - keine Entlüftung - freistehende Wanne ohne Verblendung - Trockentoilette - fehlende Kaltwasserzähler - fehlender Waschmaschinenanschluss 	<ul style="list-style-type: none"> - Badewanne und zusätzliche Duschwanne - WC vom Bad getrennt - geflieste Wände über 1,40 m - mit Fenster - gefliester Boden oder Ähnliches - zweites WC - Gehobene Sanitärausstattung - Fußbodenheizung
Küche	<ul style="list-style-type: none"> - keine Warmwasserversorgung - fehlende Wandfliesen im Arbeitsbereich - keine Entlüftung - nicht heizbar (ausgenommen innenliegende Küchen) - ohne Fenster (gilt nicht für Baujahr 1968 - 1990) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbauküche - besondere Ausstattung (z. B. Herd mit 4 Brennstellen und Backofen, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine) - Fliesen o. ä. - Fenster (gilt nur für Baujahr 1968 - 1990) - Fläche größer als 12 m²
Wohnung/Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> - IWC, ohne Bad und Heizung - schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z.B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauerhafte Durchfeuchtung des Mauerwerks) - starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses - nicht abschließbarer Hauszugang - Gebäude mit Wohnungen ab 5. OG ohne Aufzug - Souterrainwohnungen - Wohnungen im Hinterhaus (Altbau) - innenliegende Treppenhäuser ohne Tageslicht - unzureichende Elektroinstallation - Einfachverglasung oder schlecht instandgehaltene Fenster - schlechter Wohnungsschnitt (z. B. Durchgangszimmer, Raumhöhe über 3,50 m) - Lage im Erdgeschoss - einzelne Wohnräume nicht beheizbar - kein Abstellraum - keine Schallschutzfenster an besonders lärmbelasteten Straßen - mangelhafte Wärmedämmung - Einzelraumbefeuern 	<ul style="list-style-type: none"> - überdurchschnittlich erhaltene und großzügig gestaltete Eingangsbereiche und Treppenhäuser - einbruchhemmende Wohnungs- und Haustür - Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 5 Obergeschossen - energiesparende Heizanlage (z. B. Solar) - Parkett - zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz ohne gesondertes Entgelt - zusätzlicher Trittschallschutz - Abstellraum in der Wohnung (außerhalb der Wohnflächenberechnung) - aufwendige Decke - Concierge - Abstellraum außerhalb der Wohnung (größer als 15m²) - Fußbodenheizung - Terrasse/Balkon größer als 15 m²
Wohnumfeld/Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Lage an Straße oder Schienenweg mit sehr hoher Lärmbelästigung - Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z. B. Gewerbe) - ungepflegtes Wohnumfeld - ungünstige Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr - Betreibermodell - Heizung 	<ul style="list-style-type: none"> - ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr - gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Anlage 3

Kriterien zur Einstufung der Wohnlage

Der § 598 BGB regelt in Absatz 2, dass Wohnungen nach

Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage

vergleichbar sein müssen.

Einfache Wohnlage:

- überwiegend geschlossene und stark verdichtete Bauweise
- fehlende Frei- oder Grünflächen
- ungünstige Licht- und Luftverhältnisse
- Belästigung durch Verkehrslärm oder Gewerbe
- Vorhandensein von Schuleinrichtungen und Spielplätzen

Zuschlag:

- günstige Verkehrsanbindungen
- günstige Einkaufsmöglichkeiten

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewerbe und Verkehr
- ungepflegtes Wohnumfeld
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Mittlere Wohnlage:

- mehrgeschossige Bauweise
- aufgelockerte bis dichte Bebauung
- teilweise Durchgrünung
- ausreichende Einkaufsmöglichkeiten
- ausreichende Verkehrsanbindung
- ausreichende Kinder- und Schuleinrichtungen sowie Spielplätze
- gute Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Zuschlag:

- Anlieger an Parkanlagen
- verkehrsberuhigte Lage (für Anlieger)

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewerbe und Verkehr
- ungepflegtes Wohnumfeld
- nicht befestigter Fußweg
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Gute Wohnlage:

- aufgelockerte Bebauung
- überwiegend ein- bis dreigeschossige Bauweise
- gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes
- ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr
- gute Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr
- gute Infrastruktur

Zuschlag:

- Einzelstandorte
- Gartennutzung
- ausreichende Parkmöglichkeiten

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewerbe und Verkehr
- ungepflegtes Wohnumfeld
- nicht befestigter Fußweg
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, – Zentrale Verdingungsstelle –
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361/655 1284,
Fax 0361/655 1289

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren

b) Art des Auftrages:

Bauftrag (Ausführung)

3. a) Ausführungsort:

Erfurt

b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

**Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt**

- Rohbauarbeiten -

CPV: 45.22.00.00., 45.22.32.00, 45.22.32.20

Vergabe-Nr.: ÖAB 219/ 03-65

820 m³ Abbruchmaßnahmen, 5100 m³ Erdaushub, 275 m³ Hinterfüllung/
Verdichtung, 1700 m³ Stahlbetonarbeiten B35, 30 m³ Stützwände,
470 t Bewehrung, 3200 m² Perimeter- Wärmedämmung,
38 m³ Mauerarbeiten, 80 m² Estricharbeiten

c) Unterteilung in Lose: nein**4. Ausführungsfrist:** 27.10.2003 bis 14.05.2004**5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –

Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289

b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 75,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837,
Sparkasse Erfurt, BLZ 820 542 22, mit Angabe des Kassenzeichens **42.25464.9**
einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.

6. a) Frist f. Angebotseingang:

09.09.2003, 10.00 Uhr

b) Angebote sind zu schicken an: Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –

Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289

c) Sprache(n): Deutsch**7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Eröffnungstermin:

09.09.2003, 10.00 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103

8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der
Nachlässe

9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:

gemäß VOB/B

10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Bedingung für die Teilnahme:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das
Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz
nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für
sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter
als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres
Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen,
unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen aus-
geführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen
Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
(Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner
der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurch-
schnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für
die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur
Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. Bindefrist: 22.10.2003

13. Zuschlagkriterien: 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt: zum Verfahren: die unter 6b genannte Stelle
zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung
Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt
Tel.: 0361/ 655 3642 Fax: 0361/ 655 3600

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. Tag d. Veröffentlich. d. Vorinformation: 31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 25.07.2003